

Voranfragen wie auch die weiteren ihr vorliegenden Baugesuche in der Sache zu bescheiden.

Sollte darin die Sicherung der regelmäßigen Erschließung überhaupt zur Prüfung und Bescheidung gestellt worden sein, kann auch diese Rechtsfrage ggfs. nach Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens, ohne weiteres auf der Grundlage des § 34 BauGB beantwortet werden.

6. Sehr geehrter Herr Schöpke, es zeigt sich damit, dass die Stadt Witten ohne weiteres in der Lage ist, auf der Grundlage des § 34 BauGB zeitnah Entscheidungen nicht nur über die beiden von Ihnen gestellten Voranfragen, sondern auch über die anderen Baugesuche zu treffen. Sie muss dazu nur konsequent die richtigen vorbereitenden Entscheidungen treffen.

Falls die Stadt Witten daran interessiert sein sollte, Kenntnis von unserer Stellungnahme zu erlangen, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn Sie ihr unsere bauplanungsrechtliche Würdigung zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

pro abs. RA Dietmar Mampel

  
Dr. Roland Schmidt-Bleker  
Rechtsanwalt